

# Leitlinien zur Sicherung guter Wissenschaftlicher Praxis

**Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung (HZI)**

Implementierung des DFG Kodex zur GWP vom 1. August 2019

Version vom 16.03.2022, ersetzt die bisherige Richtlinie „Regelung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am HZI und Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten“ vom 1. Juni 2018

## 1 Präambel

Wissenschaft beruht auf dem Prinzip des nachvollziehbaren Forschens und Erkennens, das begründetes, geordnetes und gesichertes Wissen hervorbringt. Dabei bilden Ehrlichkeit und Integrität gegenüber sich selbst und anderen die Grundlage einer vertrauenswürdigen Wissenschaft und guter wissenschaftlicher Praxis. Das Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung (HZI) sieht es als eine zentrale Aufgabe, durch geeignete Leitlinien und organisatorische Strukturen gute wissenschaftliche Praxis zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang hat die Geschäftsführung des HZI unter Mitwirkung seiner wissenschaftlichen Beratungsgremien die von der DFG am 1. August 2019 in Kraft gesetzten „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ implementiert und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des HZI werden die Leitlinien bei Eintritt ins HZI bekannt gegeben. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des HZI werden zu deren Einhaltung verpflichtet.<sup>1</sup>

Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.

## 2 Thematik und Zielsetzung

Die Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis bilden die rechtliche Grundlage guter wissenschaftlicher Praxis am HZI, denen sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschreiben. Die aufgeführten Definitionen und Prozesse geben dabei den Rahmen für die Gewährleistung redlichen und verlässlichen wissenschaftlichen Handelns aller wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor. Das HZI bietet verpflichtende Schulungen zur Guten Wissenschaftlichen Praxis und den Leitlinien zur Guten Wissenschaftlichen Praxis für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

Die Leitlinien definieren die zentralen rechtlichen und ethischen Standards guter wissenschaftlicher Praxis und erläutern das Verfahren im Falle ihrer Nichteinhaltung. Der zentralen Rolle der Ombudsgruppe wird dabei Rechnung getragen. Die vom HZI gesetzten Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten sowie die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis werden ebenfalls in den Leitlinien aufgeführt.

## 3 Forschungsprozess und Rahmenbedingungen

Das HZI bekennt sich zu einem verantwortungsvollen Handeln der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Rahmen einer wissenschaftlichen Autonomie und Forschungsfreiheit. Jeder Schritt im Forschungsprozess wird *lege artis*<sup>2</sup> durchgeführt. Dies schließt geeignete

---

<sup>1</sup> Wissenschaftlerin und Wissenschaftler umfasst hier alle in der Wissenschaft tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, d.h. also auch Studierende mit Gaststatus, Doktoranden und Doktorandinnen sowie Postdocs und Gäste

<sup>2</sup> *lege artis*: *Vorschriftsmäßig, redliches Handeln nach Stand der Forschung.*

Maßnahmen der Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis, Qualitätssicherung und Dokumentation mit ein.

Im HZI wird besonders auf die Einhaltung der folgenden Aspekte und Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis geachtet:

### Forschungsdesign

- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen Rechte und Pflichten aus gesetzlichen Vorgaben sowie aus Verträgen mit Dritten bei Identifizierung, Planung und Durchführung eines neuen Forschungsvorhabens und berücksichtigen schon geleistete bisherige Forschungsergebnisse auf dem Gebiet. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Das HZI stellt für die Planung des Forschungsvorhabens und die Ermittlung des aktuellen Forschungsstands die erforderlichen Rahmenbedingungen sicher (siehe Abschnitt Rahmenbedingungen). Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können.
- Verantwortlichkeiten und Rollen in einem Forschungsvorhaben werden mit allen Beteiligten zu Beginn des Forschungsvorhabens klar definiert, abgesprochen und dokumentiert. Sofern erforderlich, werden die Rollen und Verantwortlichkeiten im Verlauf des Forschungsvorhabens angepasst und die Anpassung entsprechend dokumentiert.
- Vereinbarungen über Nutzungsrechte<sup>3</sup> oder Nachnutzungsrechte<sup>4</sup> an den Forschungsdaten und/ oder Forschungsergebnissen werden frühestmöglich getroffen und sorgfältig nachvollziehbar dokumentiert. Der externe Technologietransferpartner des HZI, die Ascenion GmbH, berät die HZI-Angehörigen diesbezüglich. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen zudem regelmäßig an Online-Schulungen teil<sup>5</sup>.

---

<sup>3</sup> Dokumentierte Vereinbarungen bieten sich insbesondere an, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere akademische und/oder nicht akademische Einrichtungen beteiligt sind, oder wenn absehbar ist, dass eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler die Forschungseinrichtung wechseln wird und die von ihr/ihm generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchte.

<sup>4</sup> Um die freie Nachnutzung wissenschaftlicher Produkte zu ermöglichen, wird den HZI-Angehörigen die Verwendung standardisierter, freier Lizenzen empfohlen z. B. Creative Commons bestenfalls wird die freieste CC-Lizenz cc-by 4.0 vergeben. Dabei sind die Leitlinien des HZI und der Helmholtz-Gemeinschaft zu beachten (siehe Helmholtz Open-Access Richtlinie, HZI Forschungsdatenleitlinie, Musterrichtlinie Nachhaltige Forschungssoftware an den Helmholtz-Zentren).

<sup>5</sup> z. B. HZI-interner UWEB-Kurs „Patente, Erfindungen und Innovationen: HZI Technologietransfer Schulung“

- Für Forschungsvorhaben benötigte behördliche Genehmigungen und Ethikvoten werden vor Forschungsbeginn eingeholt. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler am HZI werden hierbei von Sachverständigen am Zentrum unterstützt.

### Forschungsmethoden und Dokumentation

- Alle Forschungsvorhaben basieren auf wissenschaftlich fundierten Methoden und Vorgehensweisen. Alle im Forschungsprozess angewendeten Methoden und anfallenden Daten werden nachvollziehbar, überprüfbar und bewertbar dokumentiert<sup>6</sup>. Die Einzelheiten sind in der HZI Forschungsdatenrichtlinie<sup>7</sup> und in der Regelung über die Führung von Laborbüchern<sup>8</sup> am HZI geregelt. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach.
- Das HZI bekennt sich zu den FAIR Prinzipien (Findable, Accessible, Interoperable, Reuseable) im Umgang mit den erzielten Forschungsdaten, -ergebnissen, -software sowie bildlichen Darstellungen als Kernprinzip der guten wissenschaftlichen Praxis. Hilfreiche Werkzeuge in der Qualitätssicherung sind neben den FAIR-Kriterien für digitale Forschungsdaten, persistente Identifikatoren (PIDs) wie die DOI oder die ORCID ID<sup>9</sup> zur eindeutigen Identifikation von Forschungsergebnissen und Forschenden.
- Dokumentationen und Forschungsergebnisse bzw. die Archivierung der Daten sind bestmöglich vor Manipulationen und unbefugtem Zugriff, auch von außen, zu schützen. Das HZI stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung für einen angemessenen Zeitraum ermöglicht<sup>10</sup>. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden die zugrundeliegenden Forschungsdaten (in der Regel Primärdaten und Datendokumentation) – abhängig vom jeweiligen Fachgebiet – in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar mindestens auf dem Campus des HZI bzw. dem jeweiligen Standort des Instituts, also der Einrichtung, wo sie entstanden sind, oder zusätzlich in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt. S3-Forschungsdaten und deren S3-Laborbücher sind unabhängig von ihrer Veröffentlichung laut GenTG für 30 Jahre nach Projektende aufzubewahren. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

---

<sup>6</sup> z. B. via Daten-Management-Plan/DMP

<sup>7</sup> HZI Forschungsdatenleitlinie

<sup>8</sup> HZI Laborbuchregelung „Regelung über die Führung von Laborbüchern im HZI“

<sup>9</sup> <https://orcid.org> – Das HZI unterstützt die Nutzung der ORCID ID durch die Mitgliedschaft im ORCID DE-Konsortium und die Implementierung der ORCIDs in eigenen Systemen (z. B. dem HZI Repository).

<sup>10</sup> Das HZI stellt die zur Archivierung benötigte Infrastruktur über dezentrale Serveranlagen, der Verwaltung der Laborbücher (Print und digital), externen Forschungsdatenrepositorien wie RADAR und das institutionelle HZI Repository zur Verfügung.

- Die Laborbuchausgabe, -verwaltung und -archivierung der Print-Laborbücher übernimmt die HZI-Bibliothek ebenso wie die Beratung über den Einsatz eines Electronic Lab Notebook-Systems (ELN-Systems). Forschungsdaten können über geeignete Fachrepositorien oder *via* allgemeinen Repositories wie RADAR, Zenodo oder GitHub zugänglich gemacht werden. Zu archivierende Dateien sind dem Rechenzentrum anzuzeigen und müssen im dazugehörigen Laborbuch bzw. ELN-System entsprechend der am HZI geltenden Regeln dokumentiert sein<sup>11</sup>. Alternativ können spezielle Ablageorte für die Archivierung vereinbart werden, solange sie im Laborbuch bzw. ELN-System entsprechend der Laborbuchregelung dokumentiert sind.
- Zur Identifikation von geeigneten Forschungsdaten-Repositorien, sofern diese nicht fachlich schon bekannt und vorgegeben sind, wird die Nutzung des „Registry of Research Data Repositories (re3data<sup>12</sup>)“ empfohlen. Das vom HZI lizenzierte Forschungsdaten-Repositorium RADAR<sup>13</sup> bietet die Möglichkeit, Daten für den Review-Prozess mit beschränkten Zugängen sicher zu hinterlegen, Daten dauerhaft zu archivieren oder mit einer DOI zu publizieren.
- Das HZI Repository<sup>14</sup> ist zur qualitätsgesicherten Verbreitung von Forschungsergebnissen (Publikationen) geeignet und Publikationen sollten, wenn sie nicht im Gold Open Access erscheinen, hier als Zweitveröffentlichung im Green Open Access eingestellt werden<sup>15</sup>.
- Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler achten bei der Etablierung neuer Methoden, Ansätze und Standards während des Forschungsvorhabens insbesondere auf Qualitätssicherung sowie Nachvollziehbarkeit und gewährleisten eine lückenlose Dokumentation. Hierbei ist die Replikation ein Bestandteil der Qualitätssicherung. Dabei werden alle erzielten Einzelergebnisse dokumentiert, auch solche die die aufgeworfene Arbeitshypothese nicht unterstützen (negative Ergebnisse). Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben (bspw. HZI-Laborbuchregelung) vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.

---

<sup>11</sup> HZI Laborbuchregelung. Bei dem vom HZI angebotenen ELN-System ist Manipulationsschutz durch Zeitstempel & Rechte-/ Zugriffsmanagement gesichert. Bei Einführung anderer ELN-Systeme ist das Rechenzentrum sowie die Bibliothek des HZI hinzuzuziehen.

<sup>12</sup> <https://www.re3data.org>

<sup>13</sup> <https://www.radar-service.eu> (lizensiert durch das HZI bzw. durch die HZI-Bibliothek)

<sup>14</sup> <https://repository.helmholtz-hzi.de>

<sup>15</sup> Die Bibliothek berät die Arbeitsgruppen über Möglichkeiten und eventuell einzustellende Embargozeiten.  
<https://helmholtz-hzi.bibliotheca-open.de/Journals/OpenAccess>

## Veröffentlichungen und Autorenschaft

- Vom Grundsatz her sollen alle erzielten Forschungsergebnisse im Interesse einer wissenschaftlichen Diskussion dauerhaft zugänglich und nachnutzbar veröffentlicht werden<sup>16</sup>. Insbesondere beinhaltet dies die zugrundeliegenden Forschungsdaten, Informationen über eingesetzte Materialien, Geräte, verwendete Methoden und Software. Selbst programmierte Software sollte durch Offenlegung des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht werden (FAIR Prinzip reusable)<sup>17</sup>. Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen.
- In besonderen Fällen kann es zu Einschränkungen des öffentlichen Zugangs kommen, dies betrifft die Einhaltung von Persönlichkeitsrechten, Sicherheitsaspekten, Verträgen mit Dritten und Patentanmeldungen. Auch bei Forschungsvorhaben mit potenziell doppeltem Verwendungszweck (*dual use*) kann es zur Zurückhaltung von Forschungsergebnissen kommen. Über den ethisch korrekten Umgang mit diesen Daten berät die Kommission für Ethik in der Forschung (KEF) des HZI<sup>18</sup>.
- Generell entscheiden die am Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler eigenverantwortlich und unter den für das Forschungsgebiet spezifischen Rahmenbedingungen ob, wann, wie und wo die Ergebnisse veröffentlicht werden; dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen. Hierbei sollten unangemessene wiederholte kleinere Publikationen eines größeren Forschungsvorhabens vermieden werden<sup>19</sup>. Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autorinnen und (Co-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf. Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert.
- Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und

---

<sup>16</sup> Das HZI bekennt sich zur Einhaltung der Open-Access-Richtlinie der Helmholtz-Gemeinschaft. Darüber hinaus gelten die in der HZI Forschungsdatenrichtlinie aufgeführten Regelungen.

<sup>17</sup> Beim Einsatz von Forschungssoftware bekennt sich das HZI zu den Leitlinien der Helmholtz-Gemeinschaft zu nachhaltiger Forschungssoftware (Musterrichtlinie Nachhaltige Forschungssoftware an den Helmholtz-Zentren).

<sup>18</sup> Satzung der Kommission für Ethik in der Forschung des HZI

<sup>19</sup> HZI Publikationsrichtlinien

Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht.

- Autorin oder Autor ist, wer einen nachvollziehbaren wissenschaftlich erkennbaren genuinen Beitrag zum Inhalt der Publikation beigetragen hat, wobei dies vom betroffenen Fachgebiet abhängt. Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden.
- Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.
- Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere dann vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an (1) der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder (2) der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder (3) der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder (4) am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.
- Vor dem Verfassen der Publikation sollten sich die Beteiligten auf eine voraussichtliche Autorenliste einigen, vor allem in Hinsicht auf Erstautorenschaft und Letztautorenschaft<sup>20</sup>.
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.
- Alle Autorinnen und Autoren tragen Verantwortung für die Publikation und stimmen der finalen Fassung vor der Einreichung der Publikation zu<sup>21</sup>.
- Ein Publikationsorgan wird von den beteiligten Personen hinsichtlich seiner Sichtbarkeit<sup>22</sup> und Qualität<sup>23</sup> im jeweiligen Forschungsfeld und unter Berücksichtigung

---

<sup>20</sup> Beim Publizieren der Forschungsergebnisse wird empfohlen, innerhalb der Publikation die Rollen z. B. *via* CRediT/Contributor Roles Taxonomy darzustellen.

<sup>21</sup> Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden.

<sup>22</sup> Sichtbarkeit bedeutet Zugänglichkeit/Recherchierbarkeit, d. h. das Publikationsorgan muss in Pubmed oder Scopus indexiert sein, damit Publikationen darin *via* Suchmaschinen oder Datenbanken gut gefunden werden können.

<sup>23</sup> Zur Sicherstellung des Publizierens in qualitativ hochwertigen Publikationsorganen und zur rechtzeitigen Erkennung von Raubzeitschriften und -konferenzen wurde am HZI der Publizier-Workflow optimiert und entsprechende Informationsseiten „Predatory Publishers vermeiden“ (Intranet) und „Ihre Publizier-

der freien Nachnutzbarkeit der Veröffentlichung ausgewählt. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem es zugänglich gemacht wird<sup>24</sup>. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft. Die HZI-Bibliothek unterstützt hierbei. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

- Wenn nach dem Publizieren Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, werden diese berichtigt und gegebenenfalls eine Korrektur oder Zurücknahme bei dem jeweiligen Verlag/ Anbieter erwirkt<sup>25</sup>.
- Den Autoren obliegt die Pflicht ihre veröffentlichten Forschungsbeiträge so zu kennzeichnen, dass diese korrekt zitiert werden können und fremde Vorarbeiten vollständig nachgewiesen worden sind.

### Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

- Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses.
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.
- Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachterin oder der Gutachter beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

---

Vorgehensweise“ (<https://helmholtz-hzi.bibliotheca-open.de/Journals/OpenAccess/Your-OpenAccess-Publishing-approach>) geschaffen und der Beratungsservice der HZI-Bibliothek erweitert.

<sup>24</sup> Zu beachten ist aber, dass die Integrität/ Glaubwürdigkeit der Forschung angezweifelt werden kann, wenn in einem Predatory Journal publiziert wird oder Veröffentlichungen bei Predatory Journals zitiert werden.

<sup>25</sup> Predatory Publisher/Journals ignorieren oft solch eine von Autorinnen und Autoren geforderten retraction/ corrigendum oder wollen eine zusätzliche „retraction fee“. In solch einem Fall ist die Rechtsabteilung einzubeziehen.

### Rahmenbedingungen guter wissenschaftlicher Praxis

- Die Personalauswahl am HZI folgt klaren festgelegten Regeln mit besonderer Berücksichtigung der Gleichstellung, Inklusion und Vielfalt<sup>26</sup>.
- Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung. Dies wird durch geeignete Schulungen, Online-Formate sowie klare Aufgabenzuteilungen als strukturellem Rahmen am HZI gewährleistet, um die Vermittlung und Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis zu ermöglichen<sup>27</sup>.
- Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten tragen die Verantwortung für eine Organisation, die sicherstellt, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung zugewiesen sind und wahrgenommen werden. Außerdem ist sicherzustellen, dass Studierenden und Promovierenden eine angemessene Betreuung zukommt. Hier sollte es innerhalb der Organisationseinheit eine primäre Bezugsperson geben, die die Grundsätze wissenschaftlicher Praxis am HZI vermittelt<sup>28</sup>. Insgesamt trägt jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler die Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem/ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen.
- Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen werden durch folgende organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Organisationseinheiten als auch auf der Ebene der Leitungen der wissenschaftlichen Institute innerhalb des HZI verhindert, wobei die Aufzählung hier nicht abschließend erfolgt: Ombudsgruppe, Betriebsrat, Mediatorengruppe, Gleichstellungsbeauftragte, Vertrauenspersonen, Aufsichtsrat.
- Die Geschäftsführung des HZI ist für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen und die Umsetzung der abgeleiteten Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes verantwortlich und beteiligt den Betriebsrat an entsprechenden Prozessen. Alle Führungskräfte mit Personalverantwortung sind im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht gegenüber ihren Beschäftigten verantwortlich für die Vermeidung und Verminderung von psychischen Belastungen<sup>29</sup>.

---

<sup>26</sup> Das HZI stellt über den gesamten Personalauswahlprozess sicher, dass die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertrauensperson beteiligt werden. Der Prozess folgt den Grundsätzen der Betriebsvereinbarung zu innerbetrieblichen Stellenausschreibungen.

<sup>27</sup> Angebote der HZI-Graduiertenschule, interaktiver UWEB-Kurs „Library Services for your Scientific Work & Good Scientific Practice“, Beratung seitens Ascenion GmbH, Unterstützungsangebote der HZI-Bibliothek durch umfangreiche Linksammlungen, Materialien und individuelle Beratungen.

<sup>28</sup> Die Wahrung der Aufgaben und Pflichten ist innerhalb der Betriebsvereinbarung zur Beschäftigung von wissenschaftlichen Hilfskräften und Promotionsstipendiaten – Doktorandenregelung des HZI festgehalten.

<sup>29</sup> Betriebsvereinbarung über die Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen

- Ein strukturiertes Curriculum am HZI bietet insbesondere Doktorandinnen und Doktoranden neben der intensiven wissenschaftlichen Ausbildung die Möglichkeit, überfachliche Qualifikationen zu erweitern und interdisziplinäre Kenntnisse zu verbessern, die sie für den Arbeitsmarkt vorbereiten. Darüber hinaus ermöglicht das HZI all seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Vielzahl von Qualifizierungsmaßnahmen, um sich bestmöglich auf die sich ständig ändernden Arbeitsherausforderungen einzustellen<sup>30</sup>.
- Die Beurteilung der Leistung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler am HZI folgt einer systematischen Leistungsbewertung im Rahmen eines jährlich stattfindenden Mitarbeitergesprächs mit der Vorgesetzten bzw. dem Vorgesetzten. Ein besonderer Fokus liegt auf dem wissenschaftlichen Beitrag, der Beteiligung an Kooperationen, der Zusammenarbeit im Team sowie das Engagement in der Lehre bzw. Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer; auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse können gewürdigt werden. Bei leitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern wird darüber hinaus die Tätigkeit in Gremien und der besondere Einsatz für das Zentrum gewürdigt. Ausgewählte quantitative Parameter wie normierte Impact Faktoren, Zitierhäufigkeiten, Anzahl der Publikationen, Drittmittelwerbungen sowie Patentanmeldungen fließen bei leitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in einem ausgewogenen Verhältnis in die Beurteilung ein. Bei Doktorandinnen und Doktoranden erfolgt die Leistungsbewertung in jährlich stattfindenden *Thesis Committees*. Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen. Qualitativ hochwertige Wissenschaft orientiert sich an disziplinspezifischen Kriterien. Einbezogen werden auch die wissenschaftliche Haltung der Wissenschaftlerin beziehungsweise des Wissenschaftlers wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

## 4 Nichtbeachtung Guter Wissenschaftlicher Praxis

### Präambel

- Die Ombudspersonen und die Mitglieder des Untersuchungsausschusses, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen ein.

---

<sup>30</sup> HZI Leitlinien zur strategischen Personalentwicklung

### Definition

- Zum wissenschaftlichen Fehlverhalten gehören Falsch- und Fehlangaben, sowie die Verletzung geistigen Eigentums oder das Beeinträchtigen der Forschungstätigkeit anderer.
- Falschangaben bedeutet in diesem Zusammenhang:  
  
Das Erfinden, Löschen oder Verfälschen von Daten, z. B. durch selektive Auswahl oder Zurückweisung von Ergebnissen, ohne diese offenzulegen, die Manipulation von Daten, Diagrammen oder Abbildungen sowie unrichtige Angaben in Bewerbungsschreiben oder Förderanträgen, Mehrfachpublikationen von Daten oder Texten ohne eine entsprechende Offenlegung.
- Verletzung geistigen Eigentums bedeutet in diesem Zusammenhang:  
  
Die unbefugte Verwertung von wissenschaftlichen Erkenntnissen, Forschungsansätzen oder Hypothesen unter Anmaßung einer Autorenschaft oder die unbefugte Übernahme oder sonstige Verwendung von Passagen ohne angemessenen Nachweis der Urheberschaft (Plagiat), die Ausbeutung fremder Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl), die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft sowie das unbefugte Zugänglichmachen von Daten gegenüber Dritten vor deren Veröffentlichung.
- Zudem ergibt sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten auch aus der Mitwisserschaft, Mitautorschaft an offensichtlich fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder aus der groben Vernachlässigung der Aufsichtspflicht. Wissenschaftliches Fehlverhalten zeigt sich beispielsweise durch das Nicht-Feststellen oder Nicht-Verfolgen von Sabotage oder Beeinträchtigung von Forschungstätigkeit; der unbegründeten Zustimmungsverweigerung zu einer Publikation oder des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Hilfsmittel, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.
- Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, Mitwissen um Fälschungen durch andere, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen, grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.
- Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.

### Ansprechpartner und Ansprechpartnerin

- Bei Verdachtsmomenten soll eine Ansprechpartnerin bzw. ein Ansprechpartner zur Verfügung stehen, darunter solche, die einerseits eine leitende Stellung einnehmen,

andererseits in dieser Aufgabe unabhängig und vertraulich handeln können. Zu diesem Zweck hat das HZI eine Ombudsgruppe (Vertrauensgruppe) etabliert.

## 5 Ombudsgruppe

### Wahl

- In die Ombudsgruppe können alle am HZI beschäftigten Mitglieder der wissenschaftlichen Abteilungen und Organisationseinheiten gewählt werden, sofern sie ein abgeschlossenes wissenschaftliches Studium absolviert haben. Ombudspersonen dürfen während der Ausübung ihres Amtes nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums des HZI sein (etwa Geschäftsführung, Program Board, Direktorium). Die Amtszeit jeder Ombudsperson ist auf zwei Amtszeiten begrenzt.
- Stimmberechtigt sind alle wissenschaftlichen Mitarbeiter des HZI.
- Ein Aufruf an alle Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen soll mindestens drei Monate vor der Stimmabgabe erfolgen. Für die Aufstellung zur Wahl sind mindestens fünf Stimmen erforderlich. Die Liste der vorgeschlagenen Personen soll vier Wochen vor dem Wahltermin bekanntgegeben werden.
- Die Wahl wird alle vier Jahre vom Wissenschaftler-Kollegium organisiert. Aufgrund des Wahlergebnisses wird eine Ombudsgruppe, bestehend aus fünf Personen, aufgestellt und wenn möglich Nachrücker bestimmt, um Vakanzten beim Auslaufen von Zeitverträgen oder beim Renteneintritt von Mitgliedern der Ombudsgruppe zu umgehen.

### Sprecher/in

- Die Ombudsgruppe wählt aus ihren Reihen einen Sprecher oder eine Sprecherin für üblicherweise einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten. Die Ombudsgruppe ernennt darüber hinaus eine erfahrene Wissenschaftlerin bzw. einen erfahrenen Wissenschaftler mit nationalen und internationalen Kontakten als Stellvertretung des Sprechers oder der Sprecherin. Die Position des Sprechers oder der Sprecherin und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters kann innerhalb der Amtszeit der Ombudsgruppe wechseln. Der Sprecher oder die Sprecherin und ihre Stellvertretung übernimmt vorwiegend koordinierende Aufgaben und die Kommunikation nach innen und außen in Belangen der guten wissenschaftlichen Praxis und in Bezug auf die Arbeit der Ombudsgruppe. Sie ist primärer Ansprechpartner für die HZI Geschäftsführung.

### Vertrauensperson (Ombudsperson)

- Primäre Ansprechpartnerin bzw. primärer Ansprechpartner bei Verdachtsfällen kann jedes Mitglied der Ombudsgruppe sein. Dieses Mitglied ist in dem konkreten Fall die Vertrauensperson und überprüft die erhobenen Vorwürfe auf Plausibilität und Bedeutung. Die Mitglieder der Ombudsgruppe sind für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentrums im Intranet aufgeführt. Stellvertretung der Vertrauensperson bei einem Verdachtsfall ist primär der Sprecher oder die Sprecherin der

Ombudsgruppe und sekundär die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher der Ombudsgruppe.

- Die Vertrauensperson kann für alle Aufgaben und Beratungen – unter Wahrung der Vertraulichkeit – ein oder auch mehrere andere Mitglieder der Ombudsgruppe einbeziehen oder auch komplett an sie übergeben, falls eine Befangenheit oder ein anderer, schwerwiegender Grund vorliegt. Diese Person(en) kann/können die Vertrauensperson entsprechend in allen Aufgaben vertreten. Die Vertrauensperson übernimmt in diesem Fall eine koordinierende Funktion und wird durch die eingebundenen Mitglieder zeitnah und umfassend informiert.
- Für den Fall einer Befangenheit ruht das Amt der betroffenen Mitglieder der Ombudsgruppe.
- Die HZI Geschäftsführung unterstützt die Ombudsgruppe in ihrer Arbeit und stellt sie für ihre Arbeit zur Wahrung der guten wissenschaftlichen Praxis am Zentrum frei und ermöglicht die Wahrnehmung von Fort- und Weiterbildungen.

#### **Aufgabe und Verantwortung der Vertrauensperson**

- Die Vertrauensperson oder ihre Stellvertreterin bzw. ihr Stellvertreter berät diejenigen, die mit einem Anliegen der unter Punkt 3 genannten Art an sie herantreten und informiert nach dem entsprechenden Abschluss eines möglichen Verfahrens die Geschäftsführung des HZI.
- Die Vertrauensperson oder ihre Stellvertreterin bzw. ihr Stellvertreter prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und hinsichtlich jeglicher Möglichkeit zu ihrer Ausräumung. Dabei ist sie zur Vertraulichkeit und dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung verpflichtet.

## **6 Verfahren**

#### **Überprüfung durch Vertrauensperson (Ombudsperson)**

- Durch Vertraulichkeit und Wahrung der Unschuldsvermutung ist in jedem Fall dem Schutz des Hinweisgebers (Informanten und Whistleblower) Rechnung zu tragen.
- Die oder der Hinweisgebende muss über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde. Kann die oder der Hinweisgebende die Fakten nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis, sollte die oder der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an eine Vertrauensperson der Ombudsgruppe des HZI, die zentrale Ombudsperson der Helmholtz-Gemeinschaft oder an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.

- Die Ombudsgruppe des HZI entscheidet in eigener Verantwortung, ob sie auch solche Anzeigen überprüft, bei denen der oder die Hinweisgebende ihre oder seinen Namen nicht nennt (anonyme Anzeige). Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die oder der Hinweisgebende der Ombudsgruppe des HZI, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt.
- Ist die oder der Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die Ombudsgruppe des HZI den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die oder der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der oder des Hinweisgebenden ankommt. Bevor der Name der oder des Hinweisgebenden offengelegt wird, wird sie oder er darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die oder der Hinweisgebende kann entscheiden, ob sie oder er die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht.
- Die vom Verdacht eines Fehlverhaltens betroffene(n) Person(en) wird/werden im Rahmen eines Gesprächs von der Vertrauensperson informiert bzw. befragt, um den Verdacht zu überprüfen.
- Der oder dem von den Vorwürfen Betroffenen sowie der oder dem Hinweisgebenden wird in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern sowie zu Unrecht Beschuldigten darf jedoch in Bezug auf die eigene wissenschaftliche oder berufliche Karriere keinerlei Nachteil entstehen.
- Die Anzeige soll – insbesondere bei Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern – möglichst nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung der oder des Hinweisgebenden führen, die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren; dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen.
- Nach Abstimmung mit der oder dem Hinweisgebenden übermittelt die Vertrauensperson - unter Wahrung der Vertraulichkeit - jegliche relevanten Informationen an die gesamte Ombudsgruppe. Diese bittet daraufhin die Geschäftsführung um Berufung von Mitgliedern für das weitere Verfahren als Untersuchungskommission.
- Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die oder der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die Hinweisgebende beziehungsweise den Hinweisgebenden umgeht. Die oder der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

## Verfahrensablauf der Untersuchungskommission

### Untersuchungskommission

- Die Vertrauensperson bzw. ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter aus der Ombudsgruppe nimmt an dem von der Untersuchungskommission durchzuführenden Verfahren in beratender Funktion teil.
- Die Untersuchungskommission soll aus mindestens drei unbefangenen Personen oder deren Vertretungen für den Fall der Verhinderung oder des Anscheins der Befangenheit bestehen. Die Mitglieder sollen über fachbezogene Kompetenz verfügen. Ein Mitglied und dessen Stellvertretung sollen Volljuristen sein.
- Die Untersuchungskommission ist berechtigt, jederzeit in eigener Initiative alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen, ggf. auch Mitglieder der betroffenen Organisationseinheiten hinzuziehen.
- Die betroffene(n) Person(en) hat/ haben die Untersuchungskommission in ihrer Arbeit zur unterstützen. Beratungen sind nicht öffentlich.
- Die Untersuchungskommission prüft in freier Beweisführung inwieweit wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.
- Die Untersuchungskommission gewährleistet eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens und unternimmt die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.

### Vorverfahren

- Die vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffene(n) Person(en) wird/werden unter Nennung der belastenden Tatsachen bzw. Beweismittel unterrichtet und erhält/erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Untersuchungskommission in einer angemessenen Frist (üblicherweise innerhalb von zwei Wochen).
- Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen trifft die Untersuchungskommission innerhalb von zwei Wochen eine Entscheidung darüber, ob das Vorverfahren zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend erhärten ließ.

### Untersuchungsverfahren

- Besteht hinreichender Verdacht erfolgt die Überleitung in ein förmliches Untersuchungsverfahren. Im Untersuchungsverfahren wird der oder den betroffenen Person(en) erneut in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben; bei mündlicher Anhörung kann/können sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
- Hält die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, so schlägt sie die Einstellung des Verfahrens vor. Ist der Informant mit der Einstellung des Verfahrens nicht einverstanden, so ist er auf Antrag innerhalb zwei Wochen nochmals anzuhören

und die Untersuchungskommission hat ihre Entscheidung nach Sachlage erneut zu überprüfen.

- Erscheint hingegen ein Fehlverhalten als erwiesen, so berät sie über Empfehlungen zum weiteren Vorgehen. Sie bewertet insbesondere, ob es sich um fahrlässiges, grob fahrlässiges oder vorsätzliches Fehlverhalten handelt und welche möglichen Folgen für den Betroffenen durch das wissenschaftliche Fehlverhalten entstehen können.
- Bestätigen sich die Verdachtsmomente so erstellt die Untersuchungskommission einen Bericht, auf dessen Grundlage die Vertrauensperson bzw. ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter diejenigen Personen berät, die in den Fall involviert sind oder waren. Sie berät insbesondere Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler und Studierende, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, bezüglich der Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

#### Unterrichtung der Geschäftsführung des HZI

- Die Vertrauensperson bzw. ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter unterrichtet auf der Grundlage des Berichts der Untersuchungskommission die Geschäftsführung des HZI über den Ausgang des Verfahrens. Die Geschäftsführung entscheidet innerhalb von vier Wochen über weiterführende Konsequenzen, ggf. auch über eine erneute Rückführung des Verfahrens über die Vertrauensperson bzw. ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter an die Untersuchungskommission.

#### Konsequenzen des Verfahrens

- Es kommen als Konsequenzen für die betroffene(n) Person(en) neben arbeits- oder dienstrechtlichen auch zivil- oder strafrechtliche Schritte in Betracht, welche durch die Geschäftsführung des HZI einzuleiten sind.
- Kommt nach Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen einbezogen.
- Das Ergebnis wird nach Abschluss der Ermittlungen (Vor- oder Hauptverfahren) den betroffenen Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.

#### Vertraulichkeit

- Während des laufenden Verfahrens sind alle beteiligten Personen hinsichtlich sämtlicher den Fall betreffenden Informationen zur Wahrung strikter Vertraulichkeit verpflichtet.
- Akten der förmlichen Untersuchung sind 30 Jahre aufzubewahren.
- Betroffene haben Anspruch darauf, dass ihnen die Vertrauensperson bzw. ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter einen Bescheid über die Dauer der Aufbewahrungsfrist ausstellt.

### Verfahrensweg bei Nichtbeilegung im HZI

- Sollte die HZI-interne Ombudsgruppe nicht zu einer Beilegung oder Aufklärung des Verdachtsfalles beitragen können oder benötigt entsprechende Beratungen, kann die zentrale Ombudsperson der Helmholtz-Gemeinschaft hinzugezogen werden.
- Dies kommt insbesondere in Betracht bei persönlicher Befangenheit innerhalb der Ombudsgruppe, Beteiligung mehrerer Zentren der Helmholtz-Gemeinschaft oder bei Betroffenheit der Leitungsebene (Geschäftsführung, Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten). Der oder die Hinweisgebende muss dieser Verfahrensübertragung zustimmen.
- Sollte auch diese Vermittlung scheitern, kann das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ der DFG eingeschaltet werden. Die HZI Ombudsgruppe berät die beteiligten Personen darüber, dass die zentrale Ombudsperson der Helmholtz-Gemeinschaft und das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ der DFG auch auf direktem Weg von dem oder der Hinweisgebenden oder den von Vorwürfen Betroffenen oder auch anonym kontaktiert werden kann und vermittelt bei Bedarf den Kontakt. Jedoch sollen nicht mehrere Ombudsstellen parallel involviert werden.



Prof. Dr. Dirk Heinz  
Wissenschaftlicher Geschäftsführer